



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0010 vom 06.01.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	28.01.2014	vorberatend
Stadtrat	20.02.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Entwurf des Landesentwicklungsplanes
hier: Stellungnahme der Stadt Ochtrup**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Sachdarstellung zu den einzelnen Unterpunkten dargestellten Anmerkungen der Staatskanzlei mitzuteilen.

Sachdarstellung:

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Im August 2013 hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen den Entwurf des LEP NRW bekannt gemacht und gibt der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.02.2014.

Die Verfahrensunterlagen, bestehend aus Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht und Beteiligtenliste können unter www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html eingesehen werden.

Der neue Landesentwicklungsplan soll den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 95), den Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen. Außerdem wird der sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel in den Entwurf des neuen LEP NRW eingestellt. Als zusammenfassender, landesweiter und fachübergreifender Raumordnungsplan legt der LEP NRW die angestrebte räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie besteht eine unmittelbare Bindungswirkung des LEP für die Regionalpläne, die gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungs-gesetz aus dem LEP zu entwickeln sind.

Im Regierungsbezirk Münster besteht die Besonderheit, dass zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland – mit Ausnahme des Kapitels „Energie“ sowie der ausgegliederten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau (Abgrabungsbereiche) für den Rohstoff Kalkstein – vom Regionalrat in seiner Sitzung am 16.12.2013 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde trägt der neue Regionalplan den künftigen Zielen und Grundsätzen des LEP NRW weitgehend Rechnung. Die kontrovers diskutierten Flächenvorgaben des LEP NRW für die Windenergienutzung können in der mit relativ niedrigen Hektarwerten belegten Planungsregion Münsterland (6.000 ha) durch bereits definierte Gebiete ohne Weiteres erfüllt werden, so dass auch unter diesem Aspekt kein neues Konfliktpotenzial durch den LEP NRW zu erwarten ist.

Der LEP NRW besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die sich aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen und Entwicklungen in einigen Punkten vom LEP 95 unterscheiden. Zum einen sind neue Ziele und Grundsätze festgelegt worden, zum anderen sind Ziele und Grundsätze aufgegeben worden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, der Staatskanzlei folgende Anmerkungen/Anregungen zu übermitteln:

Siedlungsraum

Die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsraumentwicklung nehmen die oben dargestellten geänderten Rahmenbedingungen auf und sind dem Grunde nach sinnvoll und nachvollziehbar. Allerdings greifen einige der Ziele und Grundsätze zu stark in die kommunale Planungshoheit ein.

Es ist das landesplanerische Ziel formuliert worden, die Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung mit einem Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf fünf Hektar pro Tag und langfristig auf Netto-Null (Ziel 6.1-11) zu reduzieren. Gleichzeitig wird der Grundsatz der Wiedernutzung von Brachflächen (6.1-8) herausgestellt und das Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung (6.1-6) vorgegeben.

Vor dem Hintergrund, dass Freiräume eine endliche Ressource sind, ist es konsequent, nur so viel Fläche in Anspruch zu nehmen, wie tatsächlich benötigt wird. Die Berechnung der notwendigen Siedlungsflächen soll allerdings durch die Regionalplanungsbehörden auf Basis einer landeseinheitlichen Methodik, die die unterschiedlichen dynamischen Entwicklungsfaktoren vor Ort nur unzureichend berücksichtigt, erfolgen.

Bei den Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung dürfen die kommunale Planungshoheit und die Gestaltungsmöglichkeit der Regionalräte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Insofern wird darum gebeten, im Rahmen der Neuaufstellung des LEP eine angemessene, den Entwicklungsnotwendigkeiten insbesondere kleinerer kreisangehöriger Gemeinden angepasste Zielformulierung zu wählen, die kein statisch/schematisches Flächenkontingent postuliert, sondern flexible Entwicklungsmöglichkeiten für eine den lokalen Gegebenheiten angemessene Siedlungserweiterung im ländlichen Raum bietet.

Darüber hinaus sollten die Formulierungen zum Flächentausch (6.1-10) als Grundsatz, der einer Abwägung mit den konkreten örtlichen Gegebenheiten zugänglich bleibt, festgelegt werden, damit die Kommunen ihre Planungshoheit ausüben können.

Die kommunale Planungshoheit wird auch durch den Grundsatz 6.2-3 stark eingeschränkt. Demnach sollen kleinere Ortschaften mit weniger als 2.000 Einwohnern strikt auf ihre Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit ihrer Infrastruktur beschränkt werden. Damit wird diesen Ortsteilen eine Entwicklungsperspektive genommen, die sich im Einzelfall und aufgrund der lokalen Gegebenheiten anders darstellen kann und Maßnahmen über die Eigenentwicklung hinaus erforderlich machen kann. Daher wird aus Gründen der Planungsflexibilität angeregt, Ausnahmen vom Grundsatz der Eigenentwicklungsnotwendigkeit in den Entwurf des LEP aufzunehmen.

Vom Grundsatz ist zu begrüßen, dass mit dem Entwurf ein erster Schritt getan ist, um die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel (6.5) in der Landesplanung auf eine neue Grundlage zu stellen. Im Hinblick auf die Parallelen zu dem alten § 24 a LEPro verweisen wir auf das Urteil in Sachen FOC Ochtrup (OVG Münster, 30.09.2009 – 10 A 1676/08; Bundesverwaltungsgericht, 14.04.2010 – 4 B 78/09).

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, den Klimaschutz verstärkt zu betrachten und in den gesetzlichen Rahmen des LEP einzufügen. Die Stadt Ochtrup hat mit der Teilnahme am Managementprogramm „European Energy Award“ (eea) sowie dem Beschluss zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes erste Schritte unternommen, sich den Herausforderungen des Klimaschutzes zu stellen. Im Entwurf des LEP werden hierzu umfangreiche Regelungen getroffen, die das gesamtgesellschaftliche Ziel der Klimawende unterstützen können.

Freiraum

Der Grundsatz zur Nutzung von militärischen Konversionsflächen im Freiraum (Grundsatz 7.1-8) sollte noch einmal überprüft werden. Solche ehemaligen Militärfächen bieten für die Gemeinden große Entwicklungsperspektiven. Dem Grundsatz nach sollen dort Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Hier ist kritisch zu hinterfragen, unter welchen Voraussetzungen eine an die lokalen Gegebenheiten angepasste Nutzungsmischung zulässig sein kann. Eine Vorabfestlegung möglicher Nutzungen würde diese Perspektiven zu sehr einschränken.

Energieversorgung

Es ist zu begrüßen, die Förderung der Windenergie in den LEP aufzunehmen. Die Flächenkontingente der durch die Regionalplanung festzulegenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Ziel 10.2-2) erfolgt dabei auf Grundlage der Potenzialstudie des LANUV.

Der derzeit in Erarbeitung befindliche Teilabschnitt Energie des Regionalplans Münsterland weist im derzeitigen Entwurfstand für die Planungsregion Münster eine Überschreitung dieses Flächenziels auf. Allerdings ist zu bedenken, dass diese Flächen aufgrund der aktuellen Rechtsprechungen noch nicht endabgewogen vorliegen und sich die Flächenkulissen aufgrund der verschiedenen anzuwendenden harten und weichen Tabukriterien noch verändern können.

Die als Ziel der Raumordnung festgelegten Flächenkontingente sind somit derzeit nicht rechtsicher darstellbar. Daher sollte eine Aufnahme der Zielformulierung als Grundsatz überlegt werden.

Es wird vorgeschlagen, die vorgenannten Anmerkungen der Staatskanzlei als Stellungnahme der Stadt Ochtrup zukommen zu lassen.

Umweltrelevanz:

Im Entwurf des LEP werden umfangreiche Regelungen getroffen, die das gesamtgesellschaftliche Ziel der Klimawende unterstützen können.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Kosten entstehen der Stadt Ochtrup nicht.

Generationengerechtigkeit:

Der Entwurf des LEP trägt dem demografischen Wandel Rechnung.

Im Auftrage:

Koke